

Amtsblatt Chemnitz

Corona S.2

Der Bund beschloss neue Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Viadukt S.3

Am Viadukt Rabenstein haben die bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen.

Stolpersteine S.4

Am 6. Mai werden in Chemnitz neue Stolpersteine verlegt. Die Personen werden hier vorgestellt.

Umwelt S.5

Die Stadt Chemnitz führt bis zum 23. Juli eine Umfrage zu verschiedenen Umweltthemen durch.

Ferienkalender S.8

Veranstalter mit Freizeitangeboten in den Sommerferien vom 26.7. bis 3.9. werden gesucht.

Grundstein für Schulneubau auf dem Kaßberg gelegt



Am vergangenen Freitag wurde der symbolische Grundstein für den Schulneubau auf dem Kaßberg gelegt. Das Baudenkmal wird saniert und um einen Anbau und eine neue Turnhalle erweitert. Oberbürgermeister Sven Schulze, GGG-Geschäftsführerin Simone Kalew und Rocco Brüsch, Prokurist und Geschäftsführer der Kommunalbau Chemnitz GmbH (KBC) füllten bei der Grundsteinlegung die Zeitkapsel. Die Eröffnung der zweizügigen Grundschule mit Hort ist ab dem Schuljahr 2022/23 geplant. Visualisierung: Kommunalbau Chemnitz GmbH

Anmeldung für Schüler bereits im Herbst möglich

Am vergangenen Freitag legten Oberbürgermeister Sven Schulze, GGG-Geschäftsführerin Simone Kalew und der Geschäftsführer der Kommunalbau Chemnitz GmbH, Rocco Brüsch, den Grundstein für einen Schulneubau auf

dem Kaßberg. Die einstige Berufsschule an der Ecke Reichsstraße/Weststraße wird um eine neue Turnhalle und einen Anbau erweitert.

Die Kommunalbau Chemnitz GmbH (KBC) – eine Tochterfirma der städtischen Wohnungsgesellschaft Gebäudewirtschafts GmbH – ist mit der Ausführung dieses Projektes beauftragt. Der Schulstandort Weststraße 19

war 2018 in die Schulnetzplanung aufgenommen worden. Das Gebäude ist derzeit ungenutzt und bedarf einer Komplettsanierung. Die aktuelle Raumkapazität reicht nicht für den Betrieb einer zweizügigen Grundschule inklusive eines Hortangebotes aus. Deshalb war die Vergrößerung um einen Erweiterungsbau sowie eine neue Turnhalle geplant. Im Neubau werden im Untergeschoss eine Mensa sowie die

Umkleiden, Sanitär- und Duschräume eingerichtet. Das Obergeschoss ist für weitere Klassenräume vorgesehen. Hier sollen Werken und Musik unterrichtet werden. Sowohl das vorhandene Schulgebäude als auch ein Großteil des Außengeländes mit dem vorhandenen Baumbestand stehen unter Denkmalschutz, sodass der Umbau eine besondere Herausforderung darstellt. Das gesamte Schulgebäude

wird EDV-mäßig erschlossen und erhält WLAN-Accesspoints für jedes Klassenzimmer – ebenso Anschlüsse für Beamer oder eine interaktive Tafel. Die Eröffnung des Standortes als zweizügige Grundschule mit Hort ist ab dem Schuljahr 2022/23 geplant. Die Gesamtkosten für den Bau belaufen sich laut KBC bei rund 15,2 Millionen Euro. Gefördert wird er durch Bund und Land. ■

Auswertung, Fragen & Antworten aus der Einwohnerversammlung

Am 16. April fand im großen Saal des Luxor Chemnitz die diesjährige digitale Einwohnerversammlung statt. Die Veranstaltung wurde im Internet unter chemnitz.de und auf dem Youtube-Kanal der Stadt Chemnitz übertragen.

An dem Abend und über das anschließende Wochenende wurde das Video bereits knapp 1000 Mal aufgerufen. Wer die Live-Übertragung bzw. den Mitschnitt bisher verpasst hat, kann das Video auch weiterhin online anschauen. Chemnitzer:innen hatten seit Mitte März und auch während der Veranstaltung die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu richten. Bereits im Vorfeld wurden über 180 Fragen



Fragen, die in der in der Live-Übertragung der Einwohnerversammlung am 16. April 2021 nicht thematisiert werden konnten, werden in den nächsten Amtsblatt-Ausgaben beantwortet. Foto: Kristin Schmidt

an die Stadt Chemnitz geschickt. Auch während der Einwohnerversammlung sind per Telefon, E-Mail und auf den Social-Media-Kanälen der Stadt zahlreiche weitere Fragen eingegangen. Wegen der Vielzahl wurden in der Sendung thematisch ähnliche Fragen zusammengefasst, um möglichst viele zu beantworten. Allen voran stand, wie schon in der letzten digitalen Einwohnerversammlung im April 2020, die Corona-Pandemie im Mittelpunkt. Dr. Thomas Grünwald (Klinikum Chemnitz) und Cornelia Utech (Pandemiemanagement) erklärten Hintergründe zur aktuellen Infektionslage, informierten über das Imp-

fen und zu Testmöglichkeiten in der Stadt. Zusätzlich sprachen Oberbürgermeister Sven Schulze und die Bürgermeister über Themen wie Kulturhauptstadt, Haushalt, Umwelt, Südring, Schwimmhallen und viele weitere. In den nächsten Amtsblatt-Ausgaben werden Fragen beantwortet, die in der Live-Übertragung nicht thematisiert werden konnten. Eine umfangreiche Übersicht mit Fragen und Antworten werden in den nächsten Tagen und Wochen im Internet unter www.chemnitz.de veröffentlicht. ■ Die Einwohnerversammlung vom 16. April 2021 ist abrufbar unter www.chemnitz.de/live

Bund beschließt neue Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Bundestag und Bundesrat haben in den vergangenen Tagen einheitliche Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen, die ab bestimmten Inzidenzwerten bundesweit gelten. Verankert sind sie im Infektionsschutzgesetz und gelten zunächst bis Ende Juni. Da in Chemnitz die Inzidenz über 165 liegt, kommen von Samstag an die schärfsten Regeln zur Anwendung. Sinkt die Inzidenz unter die jeweiligen Schwellenwerte an fünf Werktagen nacheinander, treten die entsprechenden Regelungen am übernächsten Tag außer Kraft.

Private Kontakte:

Es darf sich höchstens ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen. Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit.

Ausgangssperren:

Die geplanten Ausgangsbeschränkungen sollen ab 22 Uhr gelten. Bis 5 Uhr morgens dürfen Personen dann die eigene Wohnung oder das eigene Grundstück nicht mehr verlassen. Joggen und Spaziergänge alleine bleiben bis Mitternacht erlaubt.

Schulen:

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 (in Chemnitz der Fall), müssen die Schulen in den Distanzunterricht zurückkehren. Ausgenommen davon sind die direkten Abschlussklassen. Diese Bremse gilt auch für Kitas.

Notbetreuung wird für bestimmte Berufsgruppen (Regelung analog zu den bisherigen) ermöglicht. Sinken die Werte fünf Tage hintereinander unter 165, ist in allen Schulen wieder Wechselunterricht möglich.

Arbeitgeber:

Unternehmen müssen zwei Corona-Tests pro Woche bereitstellen. Die

Bundesregelung über Infektionsschutzgesetz (Mindeststandard)			
Inzidenz	101–150	151–165	über 165
Private Kontakte	Ein Haushalt plus eine Person (ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren)		
Ausgangsbeschränkungen	Ausgangsbeschränkungen von 22 bis 5 Uhr (Sport allein bis 24 Uhr möglich)		
Arbeitsplätze	Pflicht zum Home-Office, wo möglich; Verpflichtende Testangebote für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Präsenz (2 x pro Woche)		
Schulen und Kitas	Wechselunterricht Bei Präsenz: 2 x Testen pro Woche		Distanzunterricht/ Notbetreuung
Sport	Erlaubt im Freien: Individualsport allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Haushalts; Kontaktloser Gruppensport für bis zu 5 Kinder bis 14 Jahre; Sport im Übrigen nicht erlaubt		
Kultur	Geschlossen (Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten geöffnet, Zugang mit negativem Test)		
Körpernahe Dienstleistungen	Medizinische o. ä. Dienstleistungen, Friseure und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske (für Besuch von Friseursalons oder Fußpflegediensten zusätzlich negativer Test erforderlich)		
Einzelhandel erweiterter täglicher Bedarf	1 Kundin/Kunde pro 20 qm (bis 800 qm) bzw. pro 40 qm (über 800 qm) mit Maske		
Übriger Einzelhandel	Mit Termin (Click & Meet) mit Dokumentation und Test	Geschlossen (nur Abholung Click & Collect)	
Außengastronomie	Geschlossen (nur Abholung bis 22 Uhr oder Lieferdienst)		

Pflicht, Arbeit im Homeoffice anzubieten, wenn dies möglich sei, ist jetzt gesetzlich verankert.

Einzelhandel:

Läden dürfen Kunden nur noch empfangen, wenn diese einen negativen Corona-Test vorlegen und einen Termin gebucht haben.

Ab einer Inzidenz von 150 (in Chemnitz der Fall) ist nur noch das

Abholen bestellter Waren möglich (Click & Collect). Ausgenommen von Schließungen bleiben der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkäufer, Buchhandlungen, Blumenläden, Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte

und Gartenmärkte. Auch der Markt am Rathaus bleibt geöffnet.

Körpernahe Dienstleistungen: Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden sind untersagt. Ausgenommen sind Dienstleistungen, »die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen sowie Friseurbetriebe«. Wer zum

und Gartenmärkte. Auch der Markt am Rathaus bleibt geöffnet.

Friseur möchte, muss ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis vorweisen. FFP2-Masken sind für Kunden in all diesen Einrichtungen zu tragen.

Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen wie Schwimmbäder, Saunen, Fitnessstudios, Diskotheken, Bordelle, Wellnesszentren, oder Indoorspielplätze bleiben geschlossen.

Kultur:

Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs, Kinos, Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten müssen schließen oder bleiben geschlossen, auch entsprechende Veranstaltungen sind untersagt. Offenbleiben dürfen aber der Tierpark und der Botanische Garten (Besuch mit negativem Test nicht älter als 24 Stunden möglich). Die Bibliotheken bieten Vorbestellung und kontaktlose Abholung an.

Sport:

Nur kontaktloser Individualsport bleibt erlaubt, den man allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands im Freien ausüben kann.

Für Berufs- und Leistungssportler gibt es Ausnahmen. Für Kinder im Alter bis 14 Jahren soll Sport in Gruppen (bis zu 5 Kinder) im Freien weiter möglich sein.

Gastronomie:

Der Betrieb von Gastronomiebetrieben und Kantinen wird untersagt. Die Abholung von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bleibt erlaubt, ebenso die Auslieferung.

Tourismus:

Die Vermietung touristischer Übernachtungsmöglichkeiten ist untersagt.

Weitere geltende Regelungen oder Ausnahmen finden Sie unter www.chemnitz.de/coronavirus

Aktuelle Online-Vorträge der Volkshochschule Chemnitz

Die Zukunft ist erneuerbar: Wie kann eine nachhaltige Energiewende gelingen?

Europa und Deutschland haben sich ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt: Spätestens Mitte des Jahrhunderts sollen wir klimaneutral leben und durch erneuerbare Energien versorgt werden.

Doch können Sonne und Wind unseren Energiebedarf überhaupt decken? Wie werden die zukünftigen Energielandschaften aussehen? Was sind die Auswirkungen der Energiewende auf unsere Gesellschaft? Welche Folgen hat sie z. B. für die Entwicklung der Arbeitsplätze in Deutschland? Im Mittelpunkt des Abends stehen alle Fragen rund um die Energiewende. Der Vortrag gibt Einblicke in den Ausbau der erneuerbaren Energien. Diskutieren Sie mit, wie eine sozialgerechte und nachhaltige Energie-

wende gelingen kann. Die Referentin Dr. Diana Süsser arbeitet am Institut für transformative Nachhaltigkeitsforschung Potsdam und forscht zu den politischen wie technologischen Dynamiken der Energiewende.

Wann?

Dienstag, 27. April

19 – 20.30 Uhr

online; entgeltfrei

Sie können sich bis zum Tag der Veranstaltung, um 16 Uhr unter www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343 anmelden und erhalten einen Zugangs-Link per E-Mail.

Forum Ehrenamt: Alles sicher im Verein? DSGVO, Haftung und Versicherungsschutz

Bei der Arbeit im Verein kann es viele rechtliche Fallstricke geben. Mitgliederdaten müssen datenschutzkonform verarbeitet werden,

Ehrenamtliche brauchen Versicherungsschutz, und für Vorstandsmitglieder ist ihre Tätigkeit unter Umständen mit einem Haftungsrisiko verbunden. Worauf Sie achten sollten, damit Sie auf der sicheren Seite sind, erfahren Sie in diesem Kurs. Diese Veranstaltung ist eine Kooperation der Bürgerstiftung für Chemnitz und der Volkshochschule Chemnitz.

Wann?

Dienstag, 27. April

17 – 18.30 Uhr

online; entgeltfrei

Interessierte können sich bis zum 27.04.21, 14 Uhr unter www.vhs-chemnitz.de anmelden und erhalten per E-Mail einen Zugangslink.

Anspruch auf heiligen Boden: Der israelisch-palästinensische Konflikt um den Tempelberg

Auf dem Tempelberg in Jerusalem

stand einst der jüdische Tempel, der von Babyloniern und nach seinem Wiederaufbau von den Römern zerstört wurde. Später errichteten dort Muslime zwei Moscheen, damit wurde dieser Ort zum dritt-wichtigsten Heiligtum des Islam. Unter der islamischen Herrschaft war es den Juden erlaubt, an der Klagemauer zu beten. Für religiöse Juden war das Betreten des Tempelberg-Plateaus lange tabu. Nun aber pilgern sie in immer größerer Zahl auf den Berg und fordern, auf dem Areal der Moscheen beten und sogar eine Synagoge bauen zu dürfen.

Die Palästinenser fühlen sich zunehmend provoziert, zumal die jüdischen Eiferer durch ranghohe rechtsgerichtete israelische Politiker unterstützt werden. Auf den palästinensischen Widerstand reagiert Israel mit immer rigiderer Kontrolle.

Über diesen Konflikt, seine Geschichte und seine aktuelle Entwicklung spricht der Historiker Joseph Croitoru. Er ist als Historiker, freier Journalist und Autor unter anderem für verschiedene große deutsche und schweizerische Tageszeitungen tätig.

Diese Veranstaltung ist Teil der Reihe »vhs.wissen live - das digitale Wissenschaftsprogramm« als Kooperation der Volkshochschule Chemnitz und der Volkshochschulen Landkreis Erding und SüdOst im Landkreis München.

Wann?

Mittwoch, 28. April, 19.30 – 21 Uhr

online; entgeltfrei

Sie können sich bis zum 27.04.21, 24 Uhr unter www.vhs-chemnitz.de anmelden und erhalten dann per E-Mail einen Zugangslink.

www.vhs-chemnitz.de

Bürgerbeteiligung zum Chemnitzer Modell Stufe 4: zwei Planungsvarianten für Zentrumsring

Eines der größten Bauprojekte in der Region um Chemnitz startet mit der Bürgerbeteiligung: die Planung und der Bau der Bahnstrecke vom Chemnitzer Zentrum nach Limbach-Oberfrohna.

Zwei Hauptvarianten für die Strecke im Zentrum sind in der engeren Auswahl und werden im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgestellt. Der erste Planfeststellungsabschnitt umfasst den Falkeplatz, die Theaterstraße und Brückenstraße. Damit soll der Gleis-Zentrumsring (mit der Bahnhofstraße, wo bereits Gleise liegen) geschlossen werden. Teil des 1. Planfeststellungsabschnittes ist auch die vom Gleisdreieck abzweigende Hartmannstraße bis zur Ermafa-Passage. Die jetzt zur Bürgerbeteiligung vorgestellten Varianten unterscheiden sich hinsichtlich Lage der Gleise, Busspuren, Fußwege, Fahrspuren. Die Grafiken im Maßstab 1:5000 und detailliertere Darstellungen im Maßstab 1:1000 sind ab sofort auf den Internetseiten www.vms.de und www.chemnitzer-modell.de zu finden. Aus den detaillierten Darstellungen geht auch die geplante Lage von Bäumen und Überwegen hervor. Die Chemnitzerinnen und Chemnitzer sind nun aufgerufen, ihre Ideen einzubringen. Soweit es im Planungsverfahren möglich ist, werden die Vorstellungen berücksichtigt. Erklärtes Ziel aller Beteiligten ist es, für den Bau des Zentrumsrings



Für die Planung und den Bau der Bahnstrecke von Chemnitz nach Limbach-Oberfrohna werden jetzt zwei Hauptvarianten geprüft. Eine Strecke könnte über das Gleisdreieck in die Hartmannstraße führen.

Fotomontage: VMS/Brumm

mit Hartmannstraße im Jahr 2023 einen Planfeststellungsbeschluss zu bekommen – faktisch »Grünes Licht« für den Bau seitens der verantwortlichen Behörden. Wann gebaut werden kann, wird mit dem Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses abgestimmt. Dabei ist auch und vor allem das Chemnitzer Kulturhauptstadtjahr 2025 mit seinen vielen Veranstaltungen in

Chemnitz und Umgebung zu berücksichtigen. Mit der Fertigstellung des umfangreichen Vorhabens bis nach Limbach-Oberfrohna rechnet der VMS Anfang der 2030er Jahre. Abhängig ist der Zeitplan vor allem von der Finanzierung und Freigabe von Planungen. Die Finanzierung des Chemnitzer Modells Stufe 4 erfolgt durch den Bund (75 Prozent),

den Freistaat Sachsen (15 Prozent) sowie die Stadt Chemnitz und den VMS (jeweils fünf Prozent).

Bitte senden Sie Ihre Ideen an:
Mail: info@chemnitzer-modell.de
oder per Post:
Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
– Pressestelle –
Am Rathaus 2
09111 Chemnitz

Bürgersprechstunde

Am 6. Mai 2021 findet von 16 bis 18 Uhr die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze statt. Eine Teilnahme ist derzeit ausschließlich online oder telefonisch möglich. Während der Bürgersprechstunde können sich Bürger:innen mit ihren Anliegen direkt an den Oberbürgermeister wenden und Rückfragen stellen. Die Dauer der einzelnen Gespräche beträgt ca. 10 Minuten. Die Anmeldung zur Bürgersprechstunde ist am Montag, den 26. April 2021, in der Zeit von 10 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer ☎ 0371 488 1512 sowie per E-Mail unter buergerbuero@stadt-chemnitz.de möglich. ■

Märkte abgesagt

Der für den 1. Mai geplante Pflanz- und Blumenmarkt sowie der für den 3. Mai geplante Jahrmarkt müssen abgesagt werden. Die neue Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen untersagt in § 4 Abs. 2 die Durchführung von Jahrmärkten und Spezialmärkten bis einschließlich 9. Mai 2021. Die Händler wurden informiert. ■

Fernbahnanbindung

Die Weichen für den Bahn-Fernverkehr nach Chemnitz sind gestellt: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) beschloss bereits eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung mit dem Freistaat am 19. März 2021. Im Sommer nächsten Jahres soll die Fernbahnverbindung zwischen Chemnitz und Berlin starten. Täglich sollen zwei Verbindungen von Chemnitz nach Berlin und zurück gehen, ohne umzusteigen. Vorerst soll die Verbindung ab Sommer 2022 bis 2028 laufen. Gesichert werden müssen eine Anbindung der BER-Flughafen-Terminals 1 und 2, ein Cateringangebot, 1.-Klasse-Bereich sowie Steckdosen, Klimaanlage und die Anerkennung der Nahverkehrstarife für Verbindungen innerhalb Sachsens. ■

Anekdoten & mehr

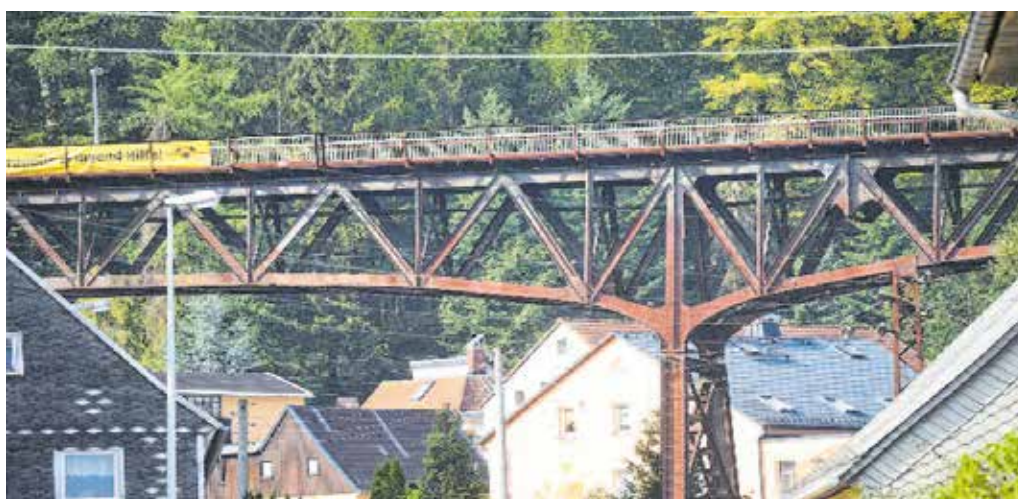
Welche persönlichen Geschichten verbindet die Chemnitzerinnen und Chemnitzer mit den Partnerstädten. Gefragt sind verschiedene Themen: Urlaubserinnerungen, Arbeitsaufenthalte, Freundschaften, kulinarische Erlebnisse und mehr. Gesammelt werden diese Anekdoten von den Gästeführerinnen Edeltraud Höfer und Veronika Leonhardt. Daraus sollen kurze Videos entstehen, die die Verbindung zu den Partnerstädten erlebbar machen. Schicken Sie Ihre Geschichte per E-Mail an edeltraud.hoefer@web.de oder leonhardveronika@gmail.com ■

Viadukt Rabenstein wird instand gesetzt

Bauende für Sommer 2022 geplant

In der vergangenen Woche haben die bauvorbereitenden Maßnahmen zur Instandsetzung des Viaduktes in Rabenstein begonnen. Die direkten Bauarbeiten am Viadukt beginnen voraussichtlich Ende April.

Damit verbundene Verkehrseinschränkungen werden rechtzeitig bekanntgegeben, sobald der finale Bauablaufplan vorliegt. Voraussichtlich wird es an jeweils zwei Wochenenden Vollsperrungen im Bereich des Viadukts wegen Gerüstbau geben. Während der Bauzeit, die bis zum Sommer 2022 andauert, erfolgt eine halbseitige Sperrung der Oberfrohnaer Straße mit Ampelregelung. Zudem wird der Fußweg auf dem Viadukt für Spaziergänger voraussichtlich nicht begehbar sein. Die Gesamtkosten für die Instandsetzung betragen 2,6 Millionen Euro, wovon der Freistaat Sachsen 1,5 Millionen Euro aus dem ehemaligen DDR-Parteienvermögen zur Verfügung stellt. Die Bauarbeiten werden von der Firma Krause & Co



Die Stahlbaubrücke in Rabenstein zählt zu den ältesten Europas. Die Strecke wurde am 30. November 1897 eröffnet. Der letzte Zug nach Fahrplan fuhr am 29. Dezember 1950 über das Viadukt. Foto: Andreas Seidel

aus Neukirchen-Adorf umgesetzt.

Geschichte

Das Rabensteiner Viadukt ist eine Eisenbahnbrücke der ehemaligen Bahnstrecke Limbach-Wüstenbrand in Chemnitz-Rabenstein in Sachsen. Das Rabensteiner Viadukt war eine der ersten Brücken – bei der statt Gusseisen – legierter Stahl

verbaut wurde. Der Bau des Viaduktes erfolgte in den Jahren 1896 und 1897 durch die Königlich Sächsische Staatseisenbahndirektion. Die Baukosten betrugen damals 190.836 Mark. Die Strecke der »Oberrabensteinbahn« zählte zu den schönsten Sachsens. Die Fachwerk-Konstruktion zwischen den gemauerten Widerlagern

besteht aus 225 Tonnen Stahl. Die Höhe über der Talsohle beträgt fast 18 Meter, die Gesamtlänge der Stahlkonstruktion misst 101 Meter. 1950 fuhr der letzte Zug über die Brücke, danach wurden die Gleise demontiert. Seit 1986 steht das Rabensteiner Viadukt unter Denkmalschutz, die Bahntrasse dient heute als Wanderweg. ■

STOLPERSTEINE

IN CHEMNITZ

Lebensweg

Der Kommunist Max Anton Schuster gehörte einer Widerstandsgruppe in Chemnitz an. Er wurde am 29. Juli 1878 in Cunnersdorf geboren. Mit seiner Ehefrau Ida Rosa, die er im Jahr 1902 geheiratet hatte, wohnte er in der Vorstadt Altendorf. Als gelernter Dreher war er bis 1933 im Deutschen Metallarbeiterverband organisiert. 1939 fand er eine Arbeit im Werk Rößlerstraße der Auto Union A-G., die sich in dieser Zeit mit ihren Werken in Sachsen und Berlin einschließlich der vielen Zulieferbetriebe zu einem bedeutenden Rüstungskonzern entwickelte. Um den wachsenden Arbeitskräftebedarf zu sichern, wurden zu Kriegsbeginn polnische und sowjetische Zwangsarbeiter im Werk eingesetzt, die in einem stillgelegten Fabrikgebäude an der Straßburger Straße sowie in Baracken auf dem Betriebsgelände untergebracht

wurden. Bereits in den ersten Kriegsjahren bildete sich in dem Werk in Altchemnitz eine Widerstandsgruppe, die auch Verbindungen zu den Zwangsarbeitern hatte. Zentren waren die Ankerwickellei, der Werkzeugbau, die Reparaturabteilung, sie hatten außerdem Verbindungen zu anderen Widerstandsgruppen in Chemnitz und Siegmarschönau.

Max Schuster und weitere Mitglieder der Gruppe wurden im Herbst 1944 verraten und verhaftet. Sie wurden von der Gestapo und im Gefängnis auf dem Kaßberg verhört. Vier Personen wurden nach zwei Wochen entlassen, die anderen in verschiedene Konzentrationslager überführt. Max Schuster wurde am 1. Dezember 1944 mit fünf weiteren Personen (unter anderem Walter Malecki) mit einem Bahntransport der Staatspolizeistelle Chemnitz in

das KZ Flossenbürg überstellt. Er erhielt die Haftnummer 37966. Einige Tage später wurden die Häftlinge nach Leitmeritz (tsch. Litoměřice) verbracht. Dort hatte das KZ Flossenbürg am 25. März 1944 das größte Außenlager errichtet. In der böhmischen Stadt befand sich das Werk ELSABE der Auto Union A-G., in der ab Ende 1944 unterirdisch Panzermotoren hergestellt wurden. Der vorherige Tunnelbau oblag der SS, die Tausende von KZ-Bau-Häftlingen zum tödlichen Einsatz brachte. Körperlich geschwächte Häftlinge wurden bei mangelhafter Ernährung und kaum gesundheitlicher Betreuung durch die SS-Bewacher zu Tode geschunden. Zu ihnen gehörte neben Walter Malecki, für den am 7. Oktober 2008 bereits ein Stolperstein in der Stadt verlegt wurde, auch Max Schuster.

Geboren: 29.07.1878
Gestorben: 03.01.1945
Patenschaft: ver.di
Bezirk Sachsen West-Ost-Süd

Max Schuster

Verlegort

Der Stolperstein in Gedenken an Max Schuster wird in der Altdorfer Straße 7 verlegt.
Ablauf der Stolperstein-Verlegung am 6. Mai 2021:

UHRZEIT	EHRENPERSON	VERLEGEORT
9 Uhr	Marianne Rotstein, verh. Meyer	Alexanderstraße 1, heute Ludwig-Kirsch-Straße 1
	Roland Rotstein	Alexanderstraße 1, heute Ludwig-Kirsch-Straße 1
ca. 9.35 Uhr	Leo Sonder	Zschopauer Straße 74
ca. 10.10 Uhr	Adolf Wilhelmi	Oststraße 93, heute Augustusburger Straße 121
ca. 10.30 Uhr	Max Meschulim Neger	Apollo-Straße 25, heute hinter Gustav-Freitag-Straße 26
	Charlotte Scheindel Neger, geb. Rieger	Apollo-Straße 25, heute hinter Gustav-Freitag-Straße 26
	Siegfried Neger	Apollo-Straße 25, heute hinter Gustav-Freitag-Straße 26
ca. 10.50 Uhr	Marek Muschkatblat	Gustav-Freitag-Straße 3
	Tyla Muschkatblat	Gustav-Freitag-Straße 3
ca. 11.10 Uhr	Jakob Metsch	Stollberger Straße 39, heute Stollberger Straße 25
	Jenny Metsch, geb. Kupferberg	Stollberger Straße 39, heute Stollberger Straße 25
	Werner Ludwig Metsch	Stollberger Straße 39, heute Stollberger Straße 25
ca. 11.30 Uhr	Franz Philipp Schreiber	Platanenstraße 8, heute Marianne-Brandt-Straße 8
	Charlotte Schreiber, geb. Bie	Platanenstraße 8, heute Marianne-Brandt-Straße 8
	Vera Schreiber	Platanenstraße 8, heute Marianne-Brandt-Straße 8
ca. 11.45 Uhr	Elsa Hauptmann, geb. Jacobi	Heinrich-Beck-Straße 7
	Marianne Hauptmann	Heinrich-Beck-Straße 7
	Helga Hauptmann, verh. Bettsack	Heinrich-Beck-Straße 7
ca. 13 Uhr	Arthur Sigler	Gerhart-Hauptmann-Platz 2
	Hedwig Sigler	Gerhart-Hauptmann-Platz 2
ca. 13.20 Uhr	Dr. Margot Hochherr, geb. Bähr	Barbarossastraße 39
	Heinrich Hochherr	Barbarossastraße 39
	Suzanne Carola Hochherr	Barbarossastraße 39
ca. 13.40 Uhr	Martha Helene Nestler, geb. Bachmann	Leonhardtstraße 23
ca. 14 Uhr	Max Schuster	Altdorfer Straße 7
ca. 14.30 Uhr	Salomon Kupfermünz	Innere Klosterstraße 10, heute Innere Klosterstraße 6
	Rachela Kupfermünz, geb. Zmigrod	Innere Klosterstraße 10, heute Innere Klosterstraße 6

Adolf Wilhelmi

Verlegeort

Geboren: 15.04.1874
Gestorben: 26.08.1942

Patenschaft:

Bündnis 90 / Die Grünen,
Kreisverband Chemnitz

Der Stolperstein für Adolf Wilhelmi wird in der ehemaligen Oststraße 93 verlegt, die heute der Augustusburger Straße 121 entspricht.



Adolf Wilhelmi wurde aufgrund seiner sexuellen Orientierung von den Nationalsozialisten ermordet.
Foto: Staatsarchiv Chemnitz

Lebensweg

Für die Nationalsozialisten waren Homosexuelle »Volksschädlinge«. Die Zahl der homosexuellen KZ-Häftlinge lag bei etwa 10.000. Ihre Todesrate wird auf 50 bis 60 Prozent geschätzt. Damit gehören sie zu den nicht-rassisch verfolgten Häftlingsgruppen mit der höchsten Sterblichkeit in den Konzentrationslagern.

Adolf Wilhelmi, der ab 1902 in Chemnitz lebte, gehörte zu diesen Opfern.

Der Bochumer Psychotherapeut Jürgen Wenke hat den Lebens- und Verfolgungsweg des früheren Reichsbahngegners erforscht. Er hat die folgenden Auszüge verfasst und untersuchte die Gründe, aus denen Adolf Wilhelmi im KZ Dachau sterben musste:

»Adolf Ludwig Heinrich Hugo Wilhelmi wurde am 15. April 1874 in Freiburg im Breisgau (Baden) geboren. Seine Mutter war Anna Wilhelmi, geborene Clorer. Der Vater Adolf Wilhelmi war zur Geburt seines Sohnes Unterleutnant, zum Zeitpunkt seines eigenen Todes im Jahr 1902 wurde er als Mayor a. D. bezeichnet.

Am 5. Juni 1906 heirateten Louisa Isabella Theresa Brückmann – Luise genannt – und Adolf Wilhelmi in Darmstadt, da Luise damals dort

wohnte. Die Ehe von Adolf und Luise Wilhelmi wurde jedoch durch das Landgericht Chemnitz am 11. April 1922 geschieden. Zum Zeitpunkt der Scheidung war Adolf Wilhelmi 48 Jahre alt. Die Ehe war kinderlos.«

Wilhelms Verfolgung begann bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933: »Er wurde vom Amtsgericht Chemnitz im Dezember 1932 erstmals wegen homosexueller Kontakte zu einer Geldstrafe von 50 Reichsmark verurteilt.

Durch das Landgericht Chemnitz wurde Adolf Wilhelmi im Juli 1937 erneut nach der von den Nationalsozialisten verschärften Fassung §175a wegen homosexueller Kontakte zu neun Monaten Gefängnisshaft verurteilt. Er musste diese Haft in Gefängnissen in Bautzen und Plauen verbüßen.

Im April 1940 wurde er vom Landgericht Chemnitz wegen »Unzucht mit Männern« zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurteilt, die ihn in Zuchthäuser in Zwickau und Siegburg brachte. Nachdem Adolf Wilhelmi die volle Strafe verbüßt hatte, wurde er nicht freigelassen, sondern im Mai 1942 in das KZ Buchenwald bei Weimar überführt. Im Juli desselben Jahres wurde er

in das KZ Dachau bei München verlegt, wo er am 26. August 1942 ermordet wurde. Seine angebliche Todesursache lautete: Versagen von Herz und Kreislauf.«

Jürgen Wenke begann im Jahr 2006 mit den Forschungen und Recherchen zum Lebensweg eines homosexuellen Rechtsanwaltes aus Bochum und hat danach zu weiteren Schicksalen geforscht. Er unterstützt damit die bundesweite Initiative »Totgeschwiegen«, mit der an die homosexuellen Opfern des Nationalsozialismus erinnert wird.

Unter www.stolpersteine-homosexuelle.de befindet sich unter der Überschrift »Wir erinnern an« auch der 17 Seiten lange Bericht über Adolf Wilhelmi: www.stolpersteine-homosexuelle.de/adolf-wilhelmi

Rege Teilnahme erwünscht: Umfrage zur Umwelt

Bis zum 23. Juli führt die Stadtverwaltung erstmals eine Umfrage zu verschiedenen Umweltthemen in Chemnitz durch. Alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer sind aufgerufen, unter www.chemnitz.de/umweltumfrage, teilzunehmen.

Ziel ist es, herauszufinden, wie die Chemnitzerinnen und Chemnitzer zu Umweltthemen – Grünflächen und Gewässer, Naturschutz, Umweltbildung, Klimawandel und erneuerbare Energien – stehen.

Ziel ist, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner in ihrer Stadt wohlfühlen und gesunde Lebensbedingungen vorfinden. Dafür ist maßgeblich die Umwelt entscheidend.

Unter anderem sollen folgende Fragen beantwortet werden:

Welche Bedeutung haben Grünflächen in der Stadt?

Wie sind diese erreichbar und wie werden sie genutzt?

Welche Rolle spielen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung?

Wie ist die Haltung zum Ausbau der Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien?

Wie ist das persönliche Engagement im Bereich des Naturschutzes oder wie werden die städtischen Angebote zur Umweltbildung von Erwachsenen und Kindern genutzt?

Für die Beantwortung der Umfrage werden etwa 15 Minuten Zeit benötigt. Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt und ausschließlich anonym ausgewertet.

Ein Bezug der Antworten zur Person kann nicht hergestellt werden. Erste Auswertungsergebnisse werden



Eine grüne Oase in der Großstadt: Der Chemnitzer Stadtpark erstreckt sich als sechs Kilometer langer Streifen von nördlich der Treffurthstraße im Stadtteil Kapellenberg bis zum Beginn des Harthwalds im Stadtteil Markersdorf. Auch klimatechnisch kommt ihm eine enorme Bedeutung zu.

Foto: Stadt Chemnitz/Dirk Hanus

den im Herbst 2021 auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de veröffentlicht. Die Stadtverwaltung wird anhand dieser den Erfolg bisheriger Maßnahmen abschätzen, aber auch konkrete Ziele für die verschiedenen Themen ableiten.

So erarbeitet die Stadt Chemnitz aktuell den Masterplan »StadtNatur« als übergreifendes Konzept zur Sicherung und Entwicklung der grünen – Grünflächen, Parks, Gärten – und blauen – Flüsse, Bäche,

Teiche – Infrastruktur. Zudem wird das Integrierte Klimaschutzprogramm fortgeschrieben. Die Umfrageergebnisse sollen darin und in weitere Planungen einfließen.

Für eine aussagekräftige Umfrage ist eine rege und vielseitige Beteiligung durch alle Altersgruppen und Stadtteile wichtig.

Die Umweltumfrage soll auch Jugendlichen sowie allen Interessierten die Möglichkeit einer Beteiligung zu diesen Themen in ihrer Stadt bieten.

Machen Sie mit unter www.chemnitz.de/umweltumfrage oder scannen Sie einfach diesen QR-Code:



Weitere Information

Parallel zu dieser frei zugänglichen Umfrage wurden 5.000 Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren für eine repräsentative Befragung per Zufallsverfahren aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt.

Sie nehmen über einen anderen Link und einen persönlichen Zugangscode an der Umfrage teil. Beide Umfragen beinhalten den gleichen Fragebogen. ■

Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern

Online-Auktion bis 9. Mai

Die Stadt Chemnitz lädt ab sofort zur Fundsachenversteigerung ein – coronabedingt online unter www.zoll-auktion.de

Im virtuellen Auktionshaus von Bund, Ländern und Gemeinden bieten Behörden wie Zoll und Polizei, ebenso wie Kommunen und Lehrinrichtungen ausgesonderte Geräte, Fahrzeuge und andere Gegenstände zum Verkauf an. Seit 2017 gehört auch die Stadt Chemnitz zu den Anbietern auf dieser Plattform.

Nachdem sich zahlreiche Fahrräder im Fundbüro der Stadt Chemnitz angesammelt haben, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und an denen keine Eigentumsansprüche geltend gemacht wurden, wird ein Teil davon nun auf www.zoll-auktion.de unter der Rubrik »Fahrräder & Zubehör« versteigert. Dabei sind unter anderem Moun-



Die Gelegenheit, günstig ein Fahrrad zu ersteigern, gibt es bis zum 9. Mai bei einer Zollauktion. Foto: Pixelio/Rike

tainbikes (20, 24, 26, 27,5 28, 29 Zoll), Citybikes (26, 27, 28 Zoll), ein Klappfahrrad in 20 Zoll, ein Trailbike in 26 Zoll, ein BMX in 20 Zoll, zwei Trekkingbikes in 26 Zoll, Kinderfahrräder in 18 und 20 Zoll, ein Rennrad 28 Zoll und zwei Fit-

nessbikes 28 Zoll. Die angebotenen Artikel können nur online angesehen werden; eine persönliche Sichtung der Artikel ist während der gesamten Auktion nicht möglich. Neuware können die Bieter nicht

erwarten. Die Fahrräder sind genau beschrieben und auf aussagekräftigen Fotos zu sehen. Auf Makel wird explizit hingewiesen, in vielen Fällen sind kleinere oder auch größere Reparaturen notwendig.

Zu beachten ist außerdem, dass Gegenstände nur ersteigert werden können, wenn man sich zuvor bei Zoll-Auktion registriert hat. Die Internetplattform bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Artikel auf eine Beobachtungsliste setzen zu können, damit man nicht verpasst, wie hoch der gewünschte Artikel gehandelt wird und wie viele Interessenten es dafür gibt.

Die Auktionen enden am 9. Mai 2021 zwischen 19 und 20 Uhr. Wie immer bei Fundsachenversteigerungen gilt: Ersteigert wird wie – auf den Fotos – gesehen, eine Gewährleistung wird nicht gegeben, ein Umtausch ist nicht möglich.

Die Abholung der ersteigerten Fahrräder kann ausschließlich nach Terminvereinbarung erfolgen.

Dazu nimmt das Fundbüro der Stadt Chemnitz nach Auktionsende Kontakt mit dem Höchstbietenden auf. Die Übergabe erfolgt mit angemessenem Abstand, der Betrag wird vor Ort in bar bzw. per EC-Karte beglichen. ■

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Versteigerung sind im Fundbüro der Stadt Chemnitz unter ☎ 0371 488 3388 oder unter der Service-Nummer 115 möglich.

QR-Code zur Versteigerung:



Direktlink:
www.chemnitz.de/Versteigerung

Essen bestellen leicht gemacht

Unser »Macher der Woche« ist CHEMNITZ.express

Ein Team von jungen Chemnitzerinnen und Chemnitzern will die lokale Gastronomie unterstützen. Mit dem Online-Bestelldienst CHEMNITZ.express bieten sie eine Alternative zu den großen, bekannten Lieferdiensten. Was dahinter steckt und was die Vorteile sind, verraten Gunnar Kaplick und Romy Schönherr im Macher der Woche-Interview.

Erklärt uns in zwei, drei Sätzen: Was ist CHEMNITZ.express?

Gunnar: Wir wollen mit Chemnitz Express eine faire Alternative zu anderen Bestelldiensten im Netz auf die Beine stellen. Wir haben im vergangenen Jahr festgestellt, dass es trotz aller Bemühungen noch keine wirklich gute und vor allem rentable Lösung für die Gastronomie gibt. Wir haben uns deshalb in einer »Hauruck«-Aktion entschlossen, kurzerhand selbst ein solches Angebot auf die Beine zu stellen. Seit Dezember haben wir das Projekt entwickelt und sind nun seit Mitte März im Live-Betrieb.

Romy: Es ist ein Online-Bestelldienst, der Aufträge direkt an Restaurants weiterleitet. Wir bieten den Gastronomen eine einfache Möglichkeit, ihre Gerichte anzubieten und dem Kunden das gute Wissen, dass er mit seiner Bestellung sein Lieblingsrestaurant tatsächlich unterstützt. Perspektivisch wollen wir neben der Webseite auch noch einen Gastro-Guide etablieren, in dem sich die Gaststätten vorstellen und über sich und die Geschichte des Restaurants erzählen können.

Was unterscheidet CHEMNITZ.express von den großen, bundesweit bekannten Lieferdiensten?

Romy: Wir wollen die Gebühren bewusst niedrig halten. Bei uns gibt es keine Einrichtungsgebühren, Mietkosten oder monatlichen Grundgebühren. Wir bieten ein „Echtzeit-System“, in welchem die Restaurants ihre Gerichte tagaktuell pflegen und auch kurzfristig ändern können.

Darüber hinaus haben wir uns auch aus Kundensicht Gedanken über Bestell-Systeme gemacht. Üblicherweise entscheidet man sich im Bestellprozess erst für ein Restaurant und dann für die Gerichte. Wir bieten den hungrigen Besuchern einen alternativen Einstieg an. Man kann sich in verschiedenen Kategorien von den bei uns gelisteten Gerichten inspirieren lassen und landet so automatisch im Restaurant seiner Wahl. Natürlich bieten wir auch den gewohnten Direktbestellweg über die Restaurants.

Wie groß ist euer Team?

Gunnar: Insgesamt sind wir zu fünft. Neben uns beiden haben wir einen weiteren Entwickler, eine Wirt-



Romy Schönherr und Gunnar Kaplick bieten in Chemnitz eine Alternative zu den großen Lieferdienst-Anbietern. Mit ihrem Online-Bestelldienst unterstützen sie die lokale Gastronomie.
Foto: Kristin Schmidt

schaftsjuristin und einen Designer im Team. Wir machen das als »Herzensprojekt von Chemnitzern für Chemnitzer«. Bisher kümmern wir uns alle ehrenamtlich um das Gastroportal. Durch den Lockdown fielen viele Freizeitaktivitäten, wie zum Beispiel Billard spielen, Kinobesuche, Essen gehen, weg. Diese Zeit kommt aktuell unserem Projekt zu gute.

Welche Gastronomen sind zum Start dabei?

Romy: Zum Start werden es knapp 20 teilnehmende Restaurants sein. Mit weiteren sind wir in Gesprächen und unterstützen diese bei der Einrichtung ihrer Shops. Jeder ist bei uns herzlich willkommen.

Von der Pizzeria, über kleine Cafés bis hin zum gutbürgerlichen Restaurant. Zu den Restaurants der ersten Stunde gehören unter anderem Shahba Rose, Mylo, Superhelden-Burger, Vegan on the run, Jackies Gartenglück, Nuova Italia und TakTak. Prinzipiell sind wir für alle Gastronomen offen. Wir haben sogar eine Gartenkneipe dabei, denn da gibt es tatsächlich kulinarische Juwelen zu entdecken, die mit Herzblut tolle Küche anbieten. Was uns noch fehlt ist unter anderem ein indisches oder griechisches Restaurant, das wäre toll. Das war auch ein großer Wunsch der Chemnitzer, die wir vorab gefragt haben.

Persönliche Frage: Welche Geschmacksrichtung vermisst ihr in Chemnitz, etwas das fehlt – es aber unbedingt geben sollte?

Gunnar: Tatsächlich fehlt mir nicht viel. Ich finde, die Gastronomie in der Stadt hat in den vergangenen Jahren einen echten Aufschwung erlebt.

Romy: Aus dem Urlaub kennt man ja so einiges. Ich habe lange Zeit in Südostasien gelebt und die dortige Küche kennengelernt. Deshalb fehlen mir zum Beispiel Dumplings, die liebe ich. Das sind kleine gefüllte Teigtaschen in allen Varianten, von süß bis herzhaft. Das fände ich in Chemnitz toll, genauso wie zyprische oder rumänische Küche.

Ihr seid eine reine Bestellplattform, kein Lieferdienst?

Einige unserer Restaurants sind selbst schon gut aufgestellt und haben einen Lieferdienst. Sie können selbst entscheiden, ob sie Lieferung oder die Speisen nur zur Abholung anbieten möchten. Wir sind aber schon in Gesprächen mit regionalen Partnern, die für »CHEMNITZ.express« die Lieferung abwickeln, so dass wir dieses Thema komplett ausgliedern können und damit den Restaurants eine noch bessere Alternative bieten.

Auf welche Probleme seid ihr unterwegs gestoßen?

Gunnar: Das ganze Projekt ist eine einzige große Schwierigkeit (lacht). Was nach und nach erklärte, warum das bislang noch niemand gemacht hat. Aber im Endeffekt war von Anfang an klar, dass es für jedes Problem auch eine Lösung gibt. Wir haben alle enorm viel dazugelernt. Inzwischen haben wir eine solide

Basis geschaffen, mit der Chemnitzer unkompliziert bei unseren teilnehmenden Restaurants bestellen können. Von nun an beginnt eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Projektes. Da wir derzeit scheinbar in keinerlei Fördermittel-Programm zu passen scheinen, obwohl unser Anliegen die Förderung der Gastronomie ist, freuen wir uns natürlich über Öffentlichkeitsarbeit jeder Art – und sei es auch einfach nur das »Weitersagen«.

Und was hat gut funktioniert?

Romy: Die Idee ist Ende vergangenen Jahres – mehr oder weniger spontan – entstanden. Wir haben uns zusammentelefoniert, wer kann was – und dann ging es los. Das ist unser Vorteil. Wir haben durch das kleine Team kurze Wege und können schnell agieren. Wenn sich Gastronomen zusätzliche Ideen und Funktionen für die Plattform wünschen, dann schauen wir, ob das machbar ist und können das im Zweifel zeitnah umsetzen. Sei es eine Kartenansicht für die Bestellungen, um die Auslieferung besser planen zu können oder einen prozentualen Preisnachlass für Selbstabholer – all diese Features kommen in den nächsten Tagen und Wochen.

Unsere beiden Abschlussfragen: Chemnitz ist Kulturhauptstadt Europas 2025 – wie findet ihr das?

Romy: Das ist echt toll! In Urlauben habe ich schon einige ehemalige Kulturhauptstädte besucht, zum Beispiel Breslau oder Pilsen. Darum finde ich es wunderbar, dass Besu-

cher jetzt nach Chemnitz kommen und unsere Stadt als Kulturhauptstadt entdecken wollen.

Gunnar: Es ist außerdem ein schönes Signal zum Aufbruch. Wir sind noch nicht Kulturhauptstadt, vor allem der Weg dahin wird sicher sehr spannend. Mit dem geplanten Restaurant-Führer wollen wir unseren Teil dafür tun, dass Besucher Chemnitz entdecken. Denn Gastronomie ist für uns Kultur zum Essen.

Wo seht ihr euch 2025?

Gunnar: Die Agenda ist bis 2025 ziemlich voll. Bis dahin wollen wir sowohl unseren Lieferservice etablieren, als auch separate iOS- und Android-Apps für Kunden und Restaurants anbieten. Genau genommen wollen wir das natürlich nicht erst 2025, sondern schon deutlich eher realisiert wissen. Für 2025 hoffen wir darauf, dass wir uns als beliebte Support-Your-Locals-Plattform in Chemnitz fest etablieren haben.

Romy: Unser Restaurant-Führer hat sich bis dahin hoffentlich gut etabliert und ist sowohl Touristen als auch unseren Chemnitzern eine Hilfe, um sich kulinarisch zu orientieren. Und natürlich, dass wir bis dahin möglichst viele Gastronomen der Stadt auf unserer Plattform haben.

www.chemnitz.de/MacherDerWoche

www.chemnitz.express
www.facebook.com/CHEMNITZ.express
www.instagram.com/chemnitz.express

Neue Auflage des Chemnitzer Kulturfestivals unter dem Titel »Leerzeit«

Bewerbung bis 10. Mai

Unter dem Motto »Leerzeit« soll die 18. Auflage des Chemnitzer Kunstfestivals »Begehungen« vom 12. bis zum 15. August stattfinden. Seit Montag ist die Ausschreibung online. Künstler und Künstlerinnen, die sich in ihren Werken mit dem Thema auseinanderzusetzen können sich bewerben. Dazu lädt auch das Residenzprogramm ein, in dem Künstler:innen sich intensiv mit dem Austragungsort und der Stadt vertraut machen, dort kreativ sein können.

Der Ort

Austragungsort wird in diesem Jahr der ehemalige Güterbahnhof Alten-dorf sein. »Der leerstehende Bahn-hof als Symbolbild für die Leerzeit, in der wir uns alle aktuell befinden. Ein eigentlich negativ konnotiertes Wort, das für Unproduktivität/Un-wirtschaftlichkeit steht und es von den Künstler:innen neu besetzt werden kann, so wie wir als Begehungen Festival den Ort als einen Ort des Aufbruchs verstehen und mit einer neuen Funktion besetzen«, erklärt Vereinsvorstand Luise Grudzinski.

Die Bahnstation wurde gemeinsam mit der Industriebahn Küchwald-Obergrüna 1903 in Betrieb genom-men. Sie war als Drehkreuz für die



Der ehemalige Güterbahnhof in Chemnitz/Altendorf ist der Austragungsort der 18. Begehungen. Sie finden vom 12. bis 15. August 2021 statt. Foto: Begehungen

im Norden der Stadt angesiedelten Fabriken von zentraler Bedeutung. Der Bahnverkehr auf dieser Strecke wurde 2003 – genau 100 Jahre nach seinem Start – endgültig eingestellt. Die Gleisanlagen sind bis auf einige Reststücke abgebaut, und nur noch wenige Fragmente erinnern an die ursprüngliche Bestimmung des Ortes. Die seit Jahren leerstehende Lagerhalle wird das Zentrum unseres diesjährigen Festivals sein.

Das Thema

Der Begriff Leerzeit beschreibt den

Zeitraum, in der eine Maschine still steht und nicht produziert. Gleichzeitig ist Leerzeit für uns aber auch ein Sinnbegriff unserer Zeit. Die Pandemie zwingt uns, Teile unseres Lebens auf Eis zu legen, etwa Urlaube und soziale Interaktionen. Während andere, wie Lohnarbeit unbeirrt weiterlaufen.

Die Leerzeit zwingt zum Umdenken, zum Finden anderer Lebens- und Arbeitsweisen, sie lässt Zeit für Sinnsuche. Welcher Ort eignet sich für diesen Prozess besser, als unser ehemaliger Güterbahnhof, dessen Leerzeit schon seit Jahren anhält?

Die Ausschreibung

Bis zum 10. Mai können sich Künstler:innen mit ihren Ideen für Exponate, Performances oder Residenzprojekte unter begehungen-chemnitz.de bewerben. Auch in diesem Jahr erhalten von der Jury ausgewählte Residenz-künstler:innen neben Unterkunft und Budget die Möglichkeit, sich einen Monat lang mit dem Ort und dem Thema künstlerisch auseinanderzusetzen.

Ausschreibungsunterlagen unter: www.begehungen-chemnitz.de

Live-Streams im Wasserschloß Klaffenbach

Die für den 21. und 22. Mai geplanten Konzerte von mit Felix Meyer und »Remember CASH« im Wasserschloß Klaffenbach sind als hybride Events in Planung, das heißt, dass die Konzerte zusätzlich per Live-Stream übertragen werden. Fans haben die Möglichkeit, sich die Konzerte ins eigene Wohnzimmer zu holen. Tickets für den Live-Stream gibt es im Vorverkauf unter www.c3-chemnitz.de

Aufsichtsratsmitglieder für GmbH Kulturhauptstadt Europas vorgeschlagen

Die künftige GmbH für die Organisation und Durchführung der Kulturhauptstadt Europas 2025, die noch im April gegründet werden soll, wird von einem neun-köpfigen Aufsichtsrat beauf-sichtigt. Der Aufsichtsrat, der aus Vertretern von Freistaat, Bund, Stadt Chemnitz, Region und Wirtschaft bestehen soll, wird am 5. Mai 2021 vom Stadt-rat gewählt. Oberbürgermeister Sven Schulze hatte im Kultur-ausschuss den Vorschlag der Stadt Chemnitz zur namentli-chen Zusammensetzung der Mit-glieder vorgestellt.

Willkommen in der Stadt der Macher!

Willkommen in der Europäischen Kulturhauptstadt 2025!

Bewerben Sie sich bei einem der größten Arbeitgeber der Region und entdecken Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die Chemnitz Ihnen als attraktive Großstadt mit hoher Lebens-qualität, reichhaltigen Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten, modernen Kitas und Schulen und viel Grün zum Erholen bietet.

Die Stadtverwaltung Chemnitz sucht nach dem Ausscheiden des derzeitigen Amtsinhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Beigeordnete / Beigeordnete(r) für das Dezernat 5 – Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport (Amtsbezeichnung Bürgermeister/in)

Der Geschäftskreis umfasst gegenwärtig den Kulturbetrieb, die Kunstsammlungen Chemnitz, das Sozialamt, das Jugendamt, das Gesundheitsamt, das Schulamt sowie das Sportamt. Eine Änderung des Geschäftskreises bleibt ausdrücklich vorbehalten.



Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsstarke, verantwortungsbewusste, kreative und in hohem Maß engagierte Führungspersönlichkeit, die das Dezernat fachlich versiert, zielorientiert, bürgernah und wirtschaftlich führt und sich mit Engagement und Ideen für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Stadt Chemnitz einsetzt. Hohe soziale Kompetenz, ein sicheres Auftreten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat

sowie mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, sozialen und sportlichen Lebens der Stadt sind dafür wesentliche Voraussetzungen.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie mehr-jährige Leitungserfahrung verfügen. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beam-tin/zum Beamten auf Zeit erfüllt und die für dieses Amt erforderliche

Eignung, Befähigung und Sach-kunde besitzt. Es wird erwartet, dass die/der Beigeordnete ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Chemnitz nimmt.

Die Ernennung erfolgt als Beam-tin/Beamter auf Zeit für eine Amts-zeit von sieben Jahren mit der Amtsbezeichnung Bürgermeis-terin/Bürgermeister. Die Besoldung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des Freistaates Sach-sen für kommunale Wahlbeamte.



Ihre vollständigen Bewerbungs-unterlagen, welche ein Bewerbungs-schreiben, einen tabellarischen Lebenslauf mit lückenlosem Tätig-keitsnachweis, Abschlusszeugnisse, Referenzen sowie Arbeitszeugnisse bzw. Beurteilungen beinhalten, richten Sie bitte bis 14.05.2021 an

**Stadt Chemnitz
Büro des Oberbürgermeisters
Herrn Sven Schulze
– persönlich –
09106 Chemnitz**

Die Wahl der/des hauptamtlichen Beigeordneten durch den Stadtrat ist für den 30.06.2021 in öffentli-cher Sitzung vorgesehen. Für tele-phonische Rückfragen stehen wir Ihnen unter ☎ 0371 488 1914 gern zur Verfügung.

Neuausrichtung Kindernotdienst

Die Stadt Chemnitz plant die Neuausrichtung des Kinder- und Jugendnotdienst. Dafür sollen zwei neue Standorte in Bernsdorf und Kappel geschaffen werden. Um Fragen bezüglich des Vorhabens zu klären oder einfach dazu ins Gespräch zu kommen, werden in den nächsten Wochen Sprechstunden in den Stadtteilen Bernsdorf und Kappel angeboten. In 15 Minuten erhalten interessierte Bürger:innen die Möglichkeit persönlich mit Vertreter:innen des Jugendamtes und des SFZ Förderzentrums ins Gespräch zu kommen.

Anmeldung telefonisch am Vortag der Sprechstunden:
von 8.30 bis 13 Uhr
unter ☎ 0371 488 5971.

Nächste Termine:
27.04.2021 von 9 Uhr bis 12 Uhr
29.04.2021 von 14 bis 17 Uhr
04.05.2021 von 9 Uhr bis 12 Uhr
06.05.2021 von 14 bis 17 Uhr

Die Sprechstunden in Bernsdorf finden im Luthertreff, Augsburger Straße 14, 09126 Chemnitz unter Einhaltung der Auflagen zum Hygieneschutz statt. Das geplante Angebot für den Stadtteil Kappel wird rechtzeitig bekanntgegeben. ■

Veranstalter für Ferienkalender gesucht

Einsendeschluss: 10. Mai

Noch werden Veranstalter mit Freizeitangeboten in den Sommerferien vom 26. Juli bis 3. September gesucht. Sie sollen für 6- bis 16-Jährige Kinder und Jugendliche Ferienhöhepunkte bieten, keine regulären Angebote. Gefragt sind altersgerechte Veranstaltungen, wobei Altersstaffelungen einzelner Angebote möglich sind. Am 10. Mai ist Einsendeschluss für den Ferienkalender 2021.

Sie sollten vorzugsweise kostenlos, günstig bzw. für Inhaber des Ferienkalenders beispielsweise durch Gutscheine, ermäßigt sein. Die Aufnahme in den Ferienkalender ist für die Veranstalter kostenfrei. Der Ferienkalender erscheint in einer Auflagenhöhe von 6 000 Exemplaren und ist ab 12. Juli erhältlich. ■

Anmeldeformulare für Veranstalter online: www.chemnitz.de/ferienkalender

Auskünfte und Informationen: jugendamt.medienarbeit@stadt-chemnitz.de oder unter ☎ 0371 488-5639



Foto: Stephanie Hofschläger/Pixelio

News aus dem Chemnitzer Tierpark

Nachwuchs auf der Australienanlage und bei den Mufflons

Nachdem seit Anfang März bei den Bennett-Kängurus dreifacher Nachwuchs aus den Beuteln lugt, gibt es seit Mitte März auch Jungtiere bei den Mitbewohnern auf der Australienanlage, den Emus.

Hier haben zwei Küken das Licht der Welt erblickt. Vater Heinrich kümmert sich routiniert um seinen Nachwuchs, den er vorher knapp zwei Monate lang ausgebrütet hat. Das Brüten übernimmt – wie bei den meisten Laufvögeln – allein das Männchen.

Während dieser Zeit nimmt der Hahn so gut wie keine Nahrung oder Flüssigkeit zu sich. Er steht auch nur auf, um die Eier mehrmals am Tag zu wenden.

Für Heinrich und Emuhenne Katharina ist es bereits der fünfte Nachwuchs, seitdem die beiden seit 2013 gemeinsam in Chemnitz leben.

Die Jungen werden bei den Emus ausschließlich vom Hahn geführt. Während der Jungenaufzucht kann der Emuhahn mitunter sehr aggressiv werden, um seine Jungtiere und auch sein Revier zu verteidigen. In der Natur wandern deshalb die Weibchen nach der Ei-Ablage weiter, oft sogar in die Reviere anderer Männchen, um sich dort erneut zu



Die beiden Emu-Küken sind für Hahn Heinrich und Emu-Henne Katharina bereits der fünfte Nachwuchs. Sie zogen 2013 in den Chemnitzer Tierpark ein. Auch beim einzigen Wildschaf Europas, dem Mufflon, gab es im Wildgatter Oberrabenstein Nachwuchs.

verpaaren.

Vater Heinrich hat im April selbst »Schlupftag« – er wird stolze 17 Jahre alt. In der Natur wäre das ein hohes Alter. Aufgrund der verbesserten Lebensumstände können Emus in menschlicher Obhut doppelt so alt werden. Heinrich und sein Nachwuchs sind momentan auch schon auf der großen Außenanlage zu sehen. Die Küken sind gut an ihrem charakteristisch gestreiften Federkleid zu erkennen, welches sie für etwa drei Monate behalten. Da auch die jungen Kängurus jetzt

immer häufiger die Beutel ihrer Mütter verlassen, gleicht die Australien-Anlage im Tierpark momentan einem kleinen Kindergarten.

Fünffacher Nachwuchs beim europäischem Wildschaf

Auch im Wildgatter Oberrabenstein nimmt die Zahl der Jungtiere zu. Bei den Mufflons, dem einzigen Wildschaf Europas, gibt es fünffachen Nachwuchs. Die Jungtiere wurden allesamt in den letzten Wochen geboren. Dieser Zeitraum entspricht der typi-



zu erkennen, welche aufgrund ihrer Krümmung »Schnecken« genannt werden. Während der Brunft kommt es zwischen den Widdern häufig zu Kämpfen, bei denen sie mit gesenkten Köpfen aufeinanderprallen. Das dabei entstehende laute Krachen ist über weite Entfernung hörbar.

Ursprünglich kam das Europäische Mufflon ausschließlich auf den Inseln Korsika und Sardinien vor. Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die heute in Mitteleuropa lebenden Bestände durch Aussetzungen begründet.

Dadurch, dass sich zu dieser Zeit auch verschiedene Hausschaf-Rassen mit den wildlebenden Mufflons verpaart haben, geht man davon aus, dass »reinblütiges« Muffelwild heute kaum noch vorhanden ist.

Manche Forscher behaupten sogar, dass es sich beim heute lebenden Muffelwild um verwilderte Hausschafe handelt. Aufgrund solcher Annahmen lässt sich auch nur schwer der Bedrohungsstatus der Art bzw. der Unterarten festlegen. Es ist aber das mit Abstand am häufigsten gehaltene Wildschaf in europäischen Zoos. ■

Voraussetzungen für einen Besuch in Tierpark und Wildgatter unter:
www.tierpark-chemnitz.de

Öffnungszeiten Tierpark im April:
9 bis 19 Uhr, letzter Einlass 18 Uhr
Öffnungszeiten Wildgatter im April:
8 bis 18 Uhr, letzter Einlass 17 Uhr

schen Setzzeit von Ende April bis Anfang Mai. Das Schaf trägt 21 Wochen und bekommt in der Regel ein bis zwei Lämmer. Entsprechend fällt die Brunft in die Monate November und Dezember. Im Wildgatter handelt es sich ausschließlich um Einzelkinder.

Mufflons sind eine der wenigen Arten unter den Hornträgern, wo nur die Männchen Hörner tragen. Die Weibchen sind in der Regel hornlos oder tragen nur kurze Stümpfe.

Die männlichen Tiere – Widdler – sind an den gewundenen Hörnern

Fotos: Jan Klösters

**Sitzung des AGENDA-Beirates
 – öffentlich –**

Dienstag, den 04.05.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal
 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:		konzeption des Botanischen Gartens"
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	4.2. Aktueller Stand der Umsetzung der Sustainable Development Goals in Chemnitz / Aktuelles aus dem Agenda-Büro / Umweltzentrum
2.	Feststellung der Tagesordnung	5. Verschiedenes
3.	Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich – vom 16.03.2021	6. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich –
4.	Allgemeine Informationen	
4.1.	Beitrag des AGENDA-Prozesses zur Umsetzung des BA-001/2021 „Evaluierung der Ziel-	Thomas Scherzberg // Vorsitzender des AGENDA-Beirates

Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Mittwoch, den 05.05.2021, 14:00 Uhr, Großer Saal der Stadthalle, Theaterstraße 3, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feierliche Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates – öffentlich – vom 17.03.2021 und 31.03.2021
5. Informationen des Oberbürgermeisters
6. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
Vorlage: B-109/2021
Einreicher: Oberbürgermeister
- 7.2. Bestellung des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-098/2021
Einreicher: Oberbürgermeister
- 7.3. Trägerwechsel der Bürgerplattform Chemnitz Süd
Vorlage: B-110/2021
Einreicher: Oberbürgermeister
- 7.4. Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit
Vorlage: B-112/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 7.5. Ausscheiden eines sachkundigen Einwohners aus dem Kleingartenbeirat der Stadt Chemnitz und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin / eines sachkundigen Einwohners in den Kleingartenbeirat der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-067/2021
Einreicher: Oberbürgermeister
- 7.6. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Energie in Sachsen GmbH & Co. KG
Vorlage: B-103/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 7.7. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Grundstücks- und Gebäudewirtschaftsgesellschaft m.b.H. (GGG)
Vorlage: B-104/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 7.8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Kommunal-Bau Chemnitz GmbH
Vorlage: B-105/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 7.9. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der wohnen in Chemnitz gmbh
Vorlage: B-106/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 7.10. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH
Vorlage: B-107/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 7.11. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH
Vorlage: B-112/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 7.12. Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Sozialgericht Chemnitz
Vorlage: B-082/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 10
- 7.13. Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Freistaat Sachsen wegen Erstattung der in den Verfahren mit der Gausepohl Fleisch GmbH entstandenen Kosten sowie wegen Rückerstattung von LUA-Benutzungsgebühren
Vorlage: B-108/2021
Einreicher: Dezernat 3/Amt 39
- 7.14. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen
Vorlage: B-018/2021
Einreicher: Dezernat 5/Amt 40
- 7.15. Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und freien Trägern der Jugendhilfe über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG
Vorlage: B-044/2021
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 7.16. Satzung der Stadt Chemnitz zur Verfahrensregelung der Wahlwerbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)
Vorlage: B-056/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 7.17. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-221/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
- 7.18. Benennung einer privaten Erschließungsstraße in Chemnitz, Stadtteil Ebersdorf mit der Bezeichnung „Elisabeth-Ahnert-Straße“
Vorlage: B-007/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 62
- 7.19. Neubenennung eines Platzes an der Straße der Nationen, vor den Kunstsammlungen Chemnitz in „Arthur-Weiner-Platz“
Vorlage: B-027/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 62
- 7.20. 2. Baubeschluss für Tiefbaumaßnahmen Koordiniertes Bauvorhaben Wiesenstraße zwischen Annen- und Clara-Zetkin-Straße
Vorlage: B-083/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 7.21. 2. Baubeschluss für Hochbaumaßnahmen 2021 zur Teilsanierung und Erweiterung der Förderschule Altchemnitz und Neubau Kooperationsschule
Vorlage: B-050/2021
Einreicher: Dezernat 6/SE 17
- 7.22. Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Philippstraße/Zietenstraße/Kleingartenanlage (KGA) Heidelberg im Stadtteil Sonnenberg
Vorlage: B-198/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
8. Informationsvorlagen
- 8.1. Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung zur Ergänzung des Stadtbahnnetzes in Chemnitz (Stadtteile Kaßberg und Altendorf)
2. Ergänzung, Trasse Erzbergerstraße
Vorlage: I-016/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 8.2. Umsetzung Nahverkehrsplan im Bereich Markersdorf, Omnibuslinie 53
Vorlage: I-018/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 8.3. Jährliche Information zur Umsetzung des Konzeptes Stadtordnungsdienst
Vorlage: I-025/2021
Einreicher: Dezernat 3/Amt 32
9. Beschlüsse
- 9.1. Familienfreundlicher Stadtrat
Vorlage: BA-125/2021
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI, SPD-Fraktion
- 9.2. Ämter-Leitfaden zum Zuverdienst
Vorlage: BA-003/2021
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 9.3. Ersatzneubau Brücke Erzbergerstraße
Vorlage: BA-019/2021
Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ / Freie Sachsen
10. Anfragen der Stadträtinnen
11. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Sven Schulze //
Oberbürgermeister**Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz**

Rahmenvertrag mit zwei Wirtschaftsteilnehmer über die Lieferung von Sonderbedarfen (wie z. B. Whiteboards, Kunststoffboxen, Stehpulte, Bodenschutzmatte, Briefkästen, Transportwagen, Stehleuchten, usw.) für die Stadt Chemnitz

Vergabenummer: 10/10/21/030
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz
Bereitstellung / Tausch von Damen-

hygienebehältern der Marke Initial inkl. Entsorgung
Vergabenummer: 10/17/21/010
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:
<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:
E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur
Matthias Nowak
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053
Reklamationen
Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins und
Offenlegung der Ergebnisse der Katastervermessung**

Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Winfried Kraft, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, führt Vermessungsarbeiten zur Grenzbestimmung auf Grund des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen vom 29. Januar 2008 (SächsVermKatG) durch. Die Grenzbestimmung nach § 16 SächsVermKatG ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung und Abmarkung am Flurstück 19/4 der Gemarkung Harthau in der Gemeinde Chemnitz. Mit dieser Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden. Davon betroffen ist auch **Flurstück 20/b der Gemarkung Harthau in der Gemeinde Chemnitz (ehemals Wohngebäude Klaffenbacher Straße 7)**.

Die Eigentümer von Flurstücke 20/b sind Beteiligter des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 VwVfG vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des SächsVermKatG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Der Grenztermin findet am Freitag, den 07.05.2021 um 11.00 Uhr statt. Treffpunkt: Klaffenbacher Straße 4, in 09125 Chemnitz

Ich bitte die Flurstückseigentümer oder deren Bevollmächtigten die am Grenztermin teilnehmen möchten, sich vorher mit uns unter der Telefonnr. **0371 / 918 928 39** in Verbindung zu setzen. Bitte bringen Sie zum Grenztermin Ihr Personaldokument mit. Die Flurstücksgrenzen können auch ohne Ihre Anwesenheit bestimmt

werden. Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Winfried Kraft, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Henriettenstraße 2
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 / 918 928 20
Fax: 0371 / 918 928 28
Web: www.vb-kraft.de
Email: verm@vb-kraft.de

Offenlegung der Ergebnisse der Katastervermessung nach §§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Winfried Kraft, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, hat durch Katastervermessung Liegenschaftsgrenzen in der Örtlichkeit am **Flurstück 20/b der Gemarkung Harthau in der Gemeinde Chemnitz (ehemals Wohngebäude Klaffenbacher Straße 7)** bestimmt.

Inhalte der Verwaltungsakte: Grenzwiederherstellung und Abmarkung

Allen Eigentümern und Bevollmächtigten von Flurstück 20/b werden die Verwaltungsakte dazu durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.

Die Unterlagen liegen ab dem **12.05. bis zum 13.06.2021** im Vermessungsbüro Kraft, Henriettenstraße 2, 09112 Chemnitz in der Zeit von **Montag bis Freitag 8:00 – 17:00** zur Einsichtnahme bereit. Die Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Winfried Kraft, Öffentlich

bestellter Vermessungsingenieur
Henriettenstraße 2
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 / 918 928 20
Fax: 0371 / 918 928 28
Web: www.vb-kraft.de
Email: verm@vb-kraft.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Katastervermessung zur Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Winfried Kraft, Henriettenstraße 2, 09112 Chemnitz oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

gez. **Dipl. Ing. Winfried Kraft** //
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) in den Gemarkungen der Stadt Chemnitz

Röhrsdorf und Wittgensdorf

werden in der Zeit vom **30.04.2021 bis 30.05.2021** offengelegt.

Offengelegt werden die Nachschätzungsurkunden und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind.

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentü-

mern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekannt gegeben (§ 13 Bod-SchätzG).

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des 30.06.2021 beim Finanzamt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schät-

zungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Bei beabsichtigter Einsichtnahme ist eine vorherige Abstimmung mit Herrn Wolf unter Telefon 0375 28368-5002 notwendig, da eine Einsichtnahme an Amtsstelle pandemiebedingt derzeit nicht stattfinden kann. Bei Bedarf kann dazu ein Termin vor Ort vereinbart werden.

Zwickau, 13.04.2021

gez. **Dana Wittig-Kadur** //
Vertreterin des Amtsleiters

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben Ausbaustrecke Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden Bauabschnitt Chemnitz Hbf (a) – Chemnitz-Kappel (a) km 80,5 – km 83,3 in der Stadt Chemnitz

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.12.2020 (Az. 521ppw/020-2020#001) wird mit einer Ausfertigung des geänderten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 18.05.2021 auf der Homepage der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de > Aktuell > Bekanntmachungen veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Internet wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - Plan-SiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I

S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, die Auslegung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und der geänderte Plan können nach Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 0371 488-6121 oder 0371 488-6124 auch bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Stadtplanungsamt, Neues Technisches Rathaus, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz sowie unter der Telefonnummer +49 (351) 4243-120 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden, eingesehen werden. Der Planfeststellungsbeschluss wird des Weiteren auch unter [bundesamt.de veröffentlicht.](http://www.eisenbahn-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Mit dieser Veröffentlichung wird auch der Pflicht nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), den Beschluss öffentlich bekannt zu machen, entsprochen.

Chemnitz, den 23.04.2021

Michael Stötzer //
Bürgermeister

Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ

Wir suchen für das Amt für Informationsverarbeitung befristet, in Vollzeit einen:

LEITER ERHEBUNGSSTELLE ZENSUS 2022 (M/W/D)

(KENNZIFFER 18/01)

Wir suchen für das Gesundheitsamt unbefristet in Teilzeit

FACHÄRZTE KINDER- UND JUGENDMEDIZIN (M/W/D)

(KENNZIFFER 53/04)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung und Zugang
zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE

Wir suchen für den langfristigen Einsatz in der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz – Erzgebirge – Mittelsachsen mehrere:

LEITSTELLENDISPONENTEN (M/W/D)

Kennziffer: 37/03 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-8113



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung
unter Angabe der Kennziffer.

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Fünfte Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 16.04.2021

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:**1. Begriffsbestimmung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis

aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Davon abweichend müssen sich **Hausstandsangehörige** unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
- Vom Gesundheitsamt von der Absonderung befreit werden symptomfreie, immungesunde
- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen,
- Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und welche mit einer Impfstoffdosis geimpft sind, oder
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der

Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert-Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis. Die Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen (per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302). Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls

auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigentests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blut. 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes im dringenden Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

Fortsetzung Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

5 Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6 Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigentest (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.

Die nicht-positiv getestete Kontaktperson soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen und mind. 48-stündiger Symptomfreiheit. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigentest empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet ihre Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **19. April 2021** in Kraft und mit Ablauf des **31. Mai 2021** außer Kraft. Die Vierte Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 18. März 2021 und in Kraft seit 22. März 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an die Stadt Chemnitz zu richten.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr

hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten leichter übertragbar sind. Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

• wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.

• wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz.

• wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken im Gesundheitswesen/durch geschultes medizinisches Personal (als persönliche Schutzausrüstung/Arbeitsschutz [z.B. mit FIT-Test überprüft] im Rahmen der Patientenversorgung). Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Kreisfreien Stadt Chemnitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Fortsetzung Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Vom Gesundheitsamt von der Absonderung befreit werden symptomfreie, immungesunde

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen,
 - Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und welche mit einer Impfstoffdosis geimpft sind, oder
 - Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).
- Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert-Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfserie entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Symptomen, für die aufgrund der

ser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren (per E-Mail an infektionsschutz@

stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302). Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stel-

len von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigentest erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positiven Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens vierzehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigen-Test zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandsangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **19. April 2021** bis einschließlich **31. Mai 2021** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 16.04.2021

Dr. med. Harald Uerlings //
Amtsarzt

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben

Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage, Solarthermie und Errichtung von Stützwänden

Baugrundstück:
Erich-Mühsam-Straße,
Flurstück 3531 der Gemarkung
Chemnitz

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 29.03.2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 20/6110/3/BE im Genehmigungsverfahren nach § 63 Nr. 1 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben auf dem angegebenen Grundstück/Flurstück, wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 SächsBO: Abweichungstatbestand

Es wurden Befreiungen von Verboten der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz erteilt. Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte. Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung

ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

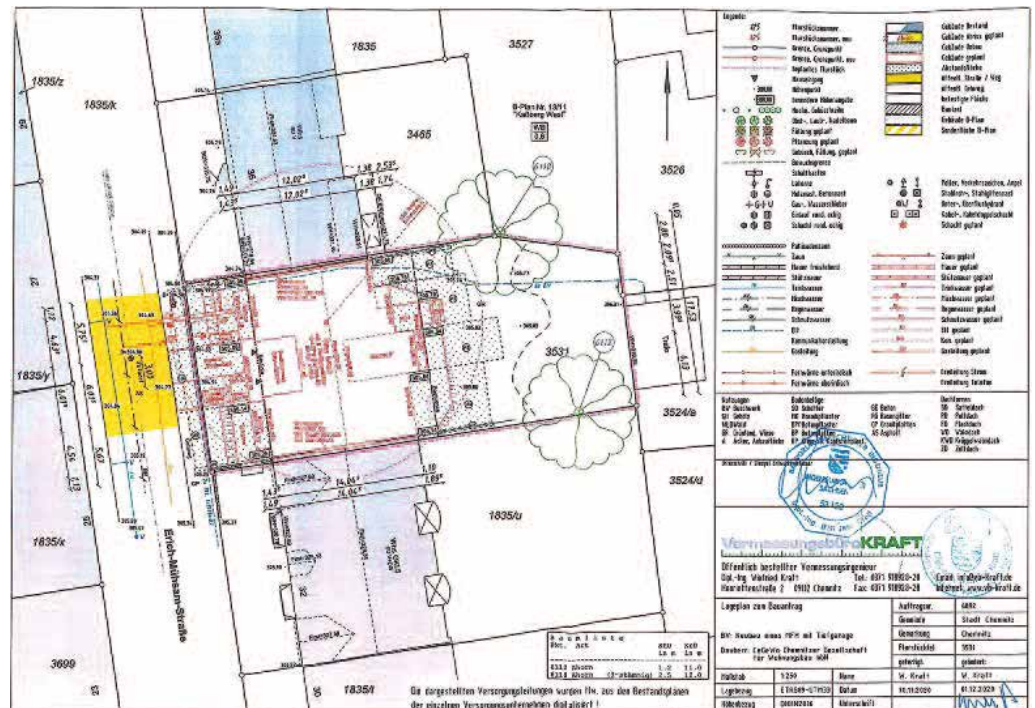
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

info@stadt-chemnitz.de-mail.de
Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die



Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111

Chemnitz, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, donnerstags 9 bis 18 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, ist derzeit zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf

www.chemnitz.de und dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>

Chemnitz, 20.04.2021

Sabine Strobel //
Amtsleiterin
Baugenehmigungsamt

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

„Gablener Hof“ – Errichtung von 2 Wohngebäuden (Reineckerstraße 58 = Haus A, 4 + DG & Reineckerstraße 60 = Haus B, 5 + DG) in Baulückenschließung / Blockrandbebauung & Errichtung von 1 freistehenden Wohngebäude im Hof (Haus C, 3 + DG-Ges) + 28 Stellplätze im UG

Baugrundstück:
Reineckerstraße 58/60, Flurstücke
496/f u. 496/k der Gemarkung
Gablenz

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 05.03.2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 20/1885/2/BE im Genehmigungsverfahren nach § 63 Nr. 1 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben auf dem angegebenen Grundstück/Flurstück, wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 SächsBO: Abweichungstatbestand

Es wurden Befreiungen von Verboten der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz erteilt.

Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

info@stadt-chemnitz.de-mail.de
Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die

Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, donnerstags 9 bis 18 Uhr. Eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, ist derzeit zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf

www.chemnitz.de und dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>

Chemnitz, 20.04.2021

Sabine Strobel //
Amtsleiterin Baugenehmigungsamt

